



Reglement der Stadtbibliothek Zofingen

vom 22. März 2021

Der Einwohnerrat – gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. j) der Gemeindeordnung vom 13. September 2004 – erlässt folgendes Reglement zur Stadtbibliothek Zofingen:

I. Allgemeines

§ 1 Nutzung

¹ Die Stadtbibliothek Zofingen steht allen natürlichen Personen zur Nutzung offen.

² Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, regelt der Stadtrat die detaillierten Nutzungsbedingungen im Anhang 1 zu diesem Reglement ("Nutzungsordnung").

§ 2 Gebühren

¹ Die Nutzung der Stadtbibliothek Zofingen ist für Personen ab 18 Jahren, sowie für Personen aus Nachbargemeinden gebührenpflichtig.

² Die Abonnementsgebühren betragen bis maximal CHF 110 pro nutzende Person pro Jahr.

³ Der Stadtrat kann für die betriebliche Nutzung durch Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltungsabteilungen und Zofinger Volksschulen sowie für die kostenlose Nutzung durch Schülerinnen und Schüler eine interne Verrechnung festlegen.

⁴ Der Stadtrat legt die Details im Anhang 2 zu diesem Reglement ("Gebührenordnung") fest.

§ 3 Bibliotheksausweis

¹ Neu eingeschriebenen Personen wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Beim Einschreiben ist dem Bibliothekspersonal ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

² Der Bibliotheksausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Die Inhaberin oder der Inhaber haftet für die damit getätigten Ausleihen, sowie für die damit verursachten Gebühren oder Schäden am Bibliotheksmobilien- und -eigentum.

³ Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit, sobald der Ausweis abgelaufen ist und nicht erneuert wird.

§ 4 Ausleihen

¹ Medien können nur von Personen mit gültigem Bibliotheksausweis ausgeliehen werden.

² Die Ausleihfristen und -mengen werden vom Ressort Kultur im Anhang 3 zu diesem Reglement ("Ausleihfristen und -mengen") festgelegt.

§ 5 Kostenpflichtige Dienstleistungen

¹ Die Gebühren für die Medienausleihe und weitere kostenpflichtige Dienstleistungen der Stadtbibliothek betragen bis maximal CHF 110 pro erbrachter Dienstleistung.

² Der Stadtrat legt die Details im Anhang 2 zu diesem Reglement ("Gebührenordnung") fest.

§ 6 Beschädigung/Verlust

¹ Bei Beschädigung oder Verlust von Medien werden in der Regel die effektiven Kosten für Reparatur oder Ersatz in Rechnung gestellt. Ist eine Reparatur oder ein Ersatz nicht mehr möglich, werden pauschal bis maximal CHF 50 pro Beschädigung oder Verlust verrechnet. Zusätzlich werden Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren von maximal CHF 50 pro Beschädigung oder Verlust verrechnet.

² Bücher und Medien, die zwei Wochen nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust im Sinne von Absatz 1.

³ Der Stadtrat legt die Details im Anhang 2 zu diesem Reglement ("Gebührenordnung") fest.

II. Nutzungsausschluss

§ 7 Vorübergehender Nutzungsausschluss

¹ Personen, deren Schulden bei der Stadtbibliothek einen festgelegten maximalen Betrag übersteigen, können bis zu deren Begleichung keine Ausleihen tätigen.

² Der Stadtrat regelt die Details im Anhang 1 zu diesem Reglement ("Nutzungsordnung").

§ 8 Nutzungsausschluss/Hausverbot

¹ Wer wiederholt gegen das Reglement der Stadtbibliothek Zofingen oder deren Ausführungsbestimmungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

² Wer sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ungebührlich aufführt oder gegen Weisungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek wegge- wiesen und/oder mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 9 Ausschluss der Haftung

¹ Die Stadtbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspielgeräten oder Computern entstanden sein könnten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Bibliotheksreglement wird per 1. Mai 2021 in Kraft ge- setzt und ersetzt alle früheren Regelungen zur Stadtbibliothek.

Zofingen, 22. März 2021

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Ratspräsidentin

Barbara Willisegger

Der Ratssekretär

Dr. Fabian Humbel

Anhänge

Anhang 1: Nutzungsordnung

Anhang 2: Gebührenordnung

Anhang 3: Ausleihfristen und -mengen